

Statuten

**Elternverein des Bundesrealgymnasiums 19., 1190 Wien,
Krottenbachstraße 11**

Oktober 2004

Statutenänderung Oktober 2007 (7.1.5 und 7.1.6)

Statutenänderung Oktober 2012 (6.1, 6.3 und 7)

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz des Vereines	3
2	Zweck und Aufgaben des Vereines	3
2.1	Zweck des Vereines	3
2.2	Aufgaben des Vereines	3
2.3	Vereinsfremde Tätigkeiten	3
3	Mitgliedschaft	3
3.1	Mitgliedschaft	3
3.2	Rechte	4
3.3	Pflichten	4
4	Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes	4
5	Organe des Elternvereines	4
5.1	Der Vorstand	4
5.2	Der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin	5
5.3	Der Elternvereinsausschuss	5
6	Hauptversammlung	5
6.1	Ordentliche Hauptversammlung	5
6.2	Außerordentliche Hauptversammlung	6
6.3	Wahlen	6
7	Elternvereinsausschuss	6
8	Vereinsvorstand	7
8.1	Der Obmann/Die Obfrau	7
8.2	Der/die Schriftführer/in	7
8.3	Der/die Kassier/in	7
8.4	Der Vorstand	7
8.5	Die Rechnungsprüfer/innen	8
9	Funktionsperiode	8
10	Elternzusammenkünfte	8
11	Teilnahme vereinsfremder Personen	8
12	Schiedsgericht	8
13	Auflösung des Vereines	9

Präambel: In den nachfolgenden Statuten ist bei Anführung der männlichen Form bei Funktionsbezeichnungen jedenfalls auch immer die weibliche Form zu verstehen.

1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen " Elternverein des Bundesrealgymnasiums 19., 1190 Wien, Krottenbachstraße 11" und hat seinen Sitz in Wien.

2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, die Erziehung und den Unterricht der diese Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler zu fördern, insbesondere:

2.1.1 an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisationsvorschriften mitzuwirken,

2.1.2 die den Elternvereinen aufgrund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Obliegenheiten und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,

2.1.3 die Schule, die Mitglieder des Vereins sowie die Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,

2.1.4 Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern.

2.2 Aufgaben des Vereins

Der Elternverein des Bundesrealgymnasiums Wien 19 hat zur Aufgabe:

- die Wahrung der Elterninteressen innerhalb der Schule hinsichtlich der Bildung der Kinder und der mit ihrem Schulbesuch zusammenhängenden Fragen
 - die Wahrung der Eltern- und Schulinteressen nach außen Dies umfasst insbesondere:

2.2.1 Wahrung der Elternrechte

2.2.2 Enge Zusammenarbeit mit Eltern, Schulleitern/in, Lehrern, um die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule positiv zu beeinflussen

2.2.3 Übernahme von Mitverantwortung in Bezug auf das Schulgeschehen

2.2.4 Beratung der Eltern bei Fragen, die das Schulgeschehen betreffen

2.2.5 Hilfe und Unterstützung für bedürftige Schüler, ausgenommen regelmäßige Fürsorgetätigkeit

2.2.6 Durchführung von Veranstaltungen, die den Vereinszweck fördern

2.2.7 Unterstützung der Aktivitäten der Schulgemeinschaft

2.2.8 Unterstützung bei der Anschaffung besonderer Lehrmittel

2.3 Vereinsfremde Tätigkeiten

2.3.1 Von der Tätigkeit des Elternvereins sind parteipolitische Angelegenheiten ausgeschlossen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaft

3.1.1 Die Mitgliedschaft im Elternverein ist freiwillig und beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

3.1.2 Mitglieder im Elternverein können die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sein. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest ein Kind als Schüler das Bundesrealgymnasium 19., Krottenbachstraße 11, besucht.

3.1.3 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern, die neu an die Schule kommen, z.B. in die erste Klasse, werden Mitglieder auch durch die Willenskundgebung zum Beitritt. Als eine solche Willenskundgebung ist die Teilnahme an der Hauptversammlung anzusehen.

Die Mitgliedschaft am Elternverein erlischt, wenn

3.1.4 das Kind bzw. das letzte mehrerer Kinder aus der Schule austritt

3.1.5 wenn das Mitglied seinen Austritt schriftlich dem/der Obmann/Obfrau mitteilt

3.1.6 der Mitgliedsbeitrag des letzten und des laufenden Jahres nicht bezahlt wurde

3.1.7 sowie aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung, wenn das betreffende Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck bzw. die Aufgaben des Vereins missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt.

3.1.8 Bei gewählten Funktionären erlischt die Mitgliedschaft unter den Voraussetzungen der Z. 3.1.4. bis 3.1.6. erst mit Ablauf der Funktionsperiode bzw. der Neubesetzung dieser Funktion;

3.1.9 ein Beschluss gemäß Z.3.1.7. ist hinsichtlich gewählter Funktionäre mit einem sofortigen Funktionsverlust verbunden.

3.2 Rechte

Die Mitglieder haben das Recht

3.2.1 an den Hauptversammlungen des Vereins mit beschließender Stimme teilzunehmen

3.2.2 an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

3.2.3 Mitglieder haben in der Hauptversammlung das aktive und passive Wahlrecht

3.3 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet

3.3.1 den Mitgliedsbeitrag bis zum Dezember des laufenden Schuljahres zu entrichten

3.3.2 den Vereinszweck zu fördern.

4 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

4.1.1 Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen und dgl. aufgebracht.

4.1.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

4.1.3 Die Mitglieder entrichten den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.

4.1.4 Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, können den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Teiles entrichten.

5 Organe des Elternvereins

5.1.1 Die Organe des Elternvereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- der Elternvereinsausschuss

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand des Elternvereins besteht aus:

- Obmann/Obfrau

- Kassier/in
 - Schriftführer/in
- und deren Stellvertreter.

5.3 Der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin

Die zwei Rechnungsprüfer/innen sind ausschließlich der Hauptversammlung verantwortlich und werden von ihr gewählt.

5.4 Der Elternvereinsausschuss

Der Elternvereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse gewählten oder sonst nominierten Klassenelternvertretern. Pro Klasse können maximal 2 für den Elternvereinsausschuss stimmberechtigte Vertreter nominiert werden; es steht jeder Klasse frei, darüber hinaus zusätzliche Vertreterinnen und Vertreter zu nominieren, denen aber im Elternvereinsausschuss kein Stimmrecht zukommt.

6 Hauptversammlung

6.1 Ordentliche Hauptversammlung

6.1.1 Die Hauptversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.

6.1.2 Die Einladung der Mitglieder hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in der Schule auf der Tafel des Elternvereins zu erfolgen. Ergänzend kann die Einladung auch schriftlich an die Mitglieder erfolgen.

6.1.3 Die Hauptversammlung ist, außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

6.1.4 Alle Beschlüsse, ausgenommen jene gemäß Z.6.1.10, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dabei kommt allen anwesenden Mitgliedern je eine Stimme zu.

6.1.5 Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und den Mitgliedern ehestmöglich durch Aushang in der Schule auf der Tafel des Elternvereins oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

6.1.6 Der Hauptversammlung obliegt die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsbereiches des/der Obmann/Obfrau und des/der Kassiers/in nach Anhörung der Rechnungsprüfer.

6.1.7 Der Hauptversammlung obliegt die Wahl

(a) des Obmanns/Obfrau bzw. Stellvertreter

(b) der beiden Rechnungsprüfer

(c) des Kassiers bzw. Stellvertreters

(d) des Schriftführers bzw. Stellvertreters sowie

(e) von zwei Vertretern der Erziehungsberechtigten und drei Ersatzmitgliedern in den Schulgemeinschaftsausschuss für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung.

6.1.8 Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

6.1.9 Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über Statutenänderungen.

6.1.10 Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6.1.11 Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Obmann/Obfrau eingebracht worden sind.

6.1.12 In der laufenden Sitzung der Hauptversammlung eingebrachte Anträge sind nicht zur Abstimmung zu bringen, wenn dies mindestens ein Drittel der in der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

6.2 Außerordentliche Hauptversammlung

6.2.1 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen durch den/die Obmann/Obfrau einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Elternvereinsausschussmitglieder oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

6.2.2 Die Bestimmungen über Einladung und Beschlußfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung.

6.3 Wahlen

Die Hauptversammlung wählt

- den/die Obmann/ Obfrau und deren Stellvertreter
- die Rechnungsprüfer
- den Kassier und dessen Stellvertreter
- den Schriftführer und dessen Stellvertreter
- die Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss und deren Ersatzmitglieder

Dazu wird

6.3.1 durch den Elternvereinsausschuss ein Wahlleiter bestellt.

6.3.2 bei diesem sind bis spätestens eine Woche vor der Wahl die Wahlvorschläge schriftlich einzubringen.

6.3.3 Die Wahlvorschläge für den/die Obmann/Obfrau hat als Zweiervorschlag (Liste) mit Nennung der/des Stellvertreter zu erfolgen.

6.3.4 Die Abstimmung erfolgt über die eingebrachten Listenvorschläge, sofern nicht die Hauptversammlung eine Einzelwahl von Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in beschließt.

6.3.5 Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden jedenfalls einzeln gewählt.

6.3.6 Der Wahlvorschlag für den Kassier bzw. Stellvertreter hat als Zweiervorschlag (Liste) zu erfolgen. Die Bestimmungen der Z. 6.3.4 gelten sinngemäß.

6.3.7 Der Wahlvorschlag für den Schriftführer bzw. Stellvertreter hat als Zweiervorschlag (Liste) zu erfolgen. Die Bestimmungen der Z. 6.3.4 gelten sinngemäß.

6.3.8 Der Wahlvorschlag für zwei Vertreter und drei Ersatzmitglieder für den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) hat gleichfalls in (Wahl-) Listenform zu erfolgen, die Bestimmungen der Z. 6.3.4 gelten sinngemäß.

6.3.9 Die Art der Abstimmung, ob geheime oder offene Wahl, wird durch die Hauptversammlung beschlossen; die Wahl muss geheim sein, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten verlangt.

7 Elternvereinsausschuss

7.1.1 Der Elternvereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Besorgung der Geschäfte des Elternvereins.

7.1.2 Dem Elternvereinsausschuss gehören neben dem Vorstand und den Klassenelternvertretern gemäß Z. 5.3. auch die ElternvertreterInnen im Schulgemeinschaftsausschuss und deren Ersatzmitglieder an, sofern sie dem Elternvereinsausschuss nicht bereits gemäß Z. 5.3. angehören

7.1.3 Die Ausschusssitzungen werden vom Obmann/Obfrau, im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der Ausschusssitzung zu erfolgen, und zwar durch Aushang in der Schule auf der Tafel des Elternvereins. Ergänzend kann die Einladung auch schriftlich an die Mitglieder erfolgen.

7.1.4 Der Elternvereinsausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens fünf Mitglieder des Elternvereins, die dem Ausschuss angehören, schriftlich verlangen.

7.1.5 Der Elternvereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig

7.1.6 Der Elternvereinsausschuss fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.

8 Vereinsvorstand

8.1 Der Obmann/Die Obfrau

8.1.1 Der/die Obmann/Obfrau führt die Geschäfte des Vereins.

8.1.2 Der/die Obmann/Obfrau ist Vorsitzende/r bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins.

8.1.3 Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen.

8.1.4 Der/die Obmann/Obfrau ist ein/e VertreterIn der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.

8.1.5 Im Falle der Verhinderung vertritt den/die Obmann/Obfrau sein/ihr Stellvertreter, ausgenommen davon ist die Funktion nach Z. 8.1.4.

8.1.6 Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten unterzeichnet der/die Obmann/Obfrau und der/die KassierIn.

8.2 Der/die Schriftführer/in

8.2.1 Dem/der SchriftführerIn obliegen die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken für den Verein.

8.2.2 Im Falle der Verhinderung von Schriftführer/in werden diese Aufgaben vom/von der StellvertreterIn wahrgenommen.

8.3 Der Kassier/in

Dem/der KassierIn obliegt

8.3.1 die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Vereinnahmung sonstiger Vereinsgelder (Spenden)

8.3.2 die Verwendung der Vereinsgelder entsprechend den Beschlüssen der Vereinsorgane

8.3.3 die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.

8.3.4 Im Falle der Verhinderung von Kassier/in werden diese Aufgaben vom/von der StellvertreterIn wahrgenommen.

8.4 Der Vorstand

Dem gesamten Vorstand obliegt

8.4.1 die Vorbereitung der Hauptversammlung

8.4.2 die Vorbereitung der Elternvereinsausschusssitzungen

8.4.3 die ordnungsgemäße und dem Vereinszweck sowie seinen Aufgaben entsprechende Verwaltung des Vereinsvermögens

8.4.4 die Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Elternvereinsausschusses.

8.5 Die Rechnungsprüfer/innen

Die Rechnungsprüfer haben

8.5.1 festzustellen, ob die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden und die widmungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder zu überwachen

8.5.2 die Buchführung und alle bezüglichen Unterlagen zu prüfen

8.5.3 über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung und auf Verlangen dem Elternvereinsausschuss jederzeit zu berichten

8.5.4 Die Rechnungsprüfer dürfen keine anderen Funktionen im Elternverein bekleiden, sie haben das Recht, allen Sitzungen des Vorstandes und des Elternvereinsausschusses beizuwohnen.

9 Funktionsperiode

9.1.1 Die Funktionsperioden gewählter Organe des Elternvereins bzw. deren einzelner Mitglieder enden mit der jeweiligen Neuwahl eines entsprechenden Funktionsträgers.

9.1.2 Sollte zu dem gesetzlich oder nach den Statuten dafür vorgesehenen Termin eine Neuwahl nicht erfolgen können, führen die betroffenen bisherigen Funktionsträger die Geschäfte bis zur erfolgreichen Neuwahl interimistisch weiter.

10 Elternzusammenkünfte

10.1.1 Zu Aussprachen über Angelegenheiten, die nur einen Teil der Mitglieder betreffen, können einzelne Mitglieder im Rahmen des Vereins zusammenkommen (Elternzusammenkünfte).

10.1.2 Die Einladung zu den Zusammenkünften und deren Leitung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau, der/die damit - sowie mit einer Berichterstattung gegenüber Vereinsorganen - auch ein Mitglied des Elternvereins betrauen kann.

11 Teilnahme vereinsfremder Personen

Über Einladung des Elternverein können teilnehmen

11.1.1 an Sitzungen des Elternvereinsausschusses der Schulleiter, Vertreter der Lehrer und der Schüler der Schule

11.1.2 an der Hauptversammlung außerdem alle übrigen Lehrer und der/die Schularzt/ärztin

11.1.3 Darüber hinaus können weitere vereinsfremde Personen zu den Sitzungen des Elternvereinsausschusses und der Hauptversammlung, allenfalls nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten, eingeladen werden.

11.1.4 Die vereinsfremden Personen haben nur beratende Stimme.

11.1.5 Zu Veranstaltungen im Sinne Z.2.2.6 können auch weitere vereinsfremde Personen eingeladen werden.

12 Schiedsgericht

12.1.1 Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

12.1.2 Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern.

12.1.3 Diese wählen einen Obmann/Obfrau aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

12.1.4 Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes über den/die Obmann/frau nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los; das Los zieht das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.

12.1.5 Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

12.1.6 Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist keine Berufung zulässig.

13 Auflösung des Vereins

13.1.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung muß als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich erwähnt sein. Falls bei dieser Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, wird durch den/die Obmann/Obfrau innerhalb eines Monats eine neuerliche Hauptversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" einberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

13.1.2 Zu einem Beschluss über die Auflösung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

13.1.3 Die Hauptversammlung hat im Falle der Auflösung des Elternvereins auch zu beschließen, welchen Schul- und Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

13.1.4 Die mit einer freiwilligen Auflösung verbundenen Handlungen werden ebenso wie der Vollzug der in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse vom letzten Vorstand und seinen Mitgliedern vorgenommen.

13.1.5 Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an das Bundesrealgymnasium 19., Krottenbachstraße 11.